

Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Haselbach

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 LStVG erlässt die Gemeinde Haselbach folgende

VERORDNUNG

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Diese Verordnung gilt für große Hunde und Kampfhunde im Sinne der Verordnung vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268). Als große Hunde sind alle Hunde anzusehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 40 cm aufweisen. Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind in der Regel Mischlingshunde sowie erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
 - f) Hunde im Eigentum eines Jägers mit gültigem Jagdschein, die die Brauchbarkeitsprüfung (vgl. § 21 AVBayJG) abgelegt haben, soweit sie für jagdliche Zwecke eingesetzt werden.

§ 2

Leinenzwang

- (1) Hunde im Sinne des § 1 dürfen in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nur angeleint umherlaufen (Leinenzwang).
- (2) Die Leinen dürfen eine Länge von höchstens 2 m aufweisen. Sie müssen reißfest sein.

§ 3

Ausschluss der Mitführung von Hunden

Im Bereich der Kinderspielflächen, des Friedhofs sowie den Vorplätzen und Pausenhöfen der Schule und sowie auf dem Gelände von Kinderbetreuungseinrichtungen ist das Mitführen von Hunden im Sinne des § 1 dieser Verordnung insgesamt verboten.

§ 4
Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG wird mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht angeleint umherlaufen lässt,
2. auf den in § 3 bezeichneten Orten Hunde mitführt.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Mitterfels, 02.03.2023
Gemeinde Haselbach

Simon



Dr. Simon Haas
Erster Bürgermeister